

Interessantes Urteil zu:

Schadenersatz Fischereipächter

1. Das **Aneignungsrecht** eines Fischereiberechtigten ist **geschütztes Rechtsgut** im Sinne des **§ 823 Abs. 1 BGB**, bei dessen Verletzung – hier: Ölverschmutzung nach einer Schiffskollision – Schadensersatz gefordert werden kann. Dabei kann nicht nur der Verpächter, sondern **auch ein Fischereipächter** Träger von Schadensersatzansprüchen sein.

2. In diesem Fall (soeben 1.) kann der Schädiger dem Pächter nicht entgegenhalten, dass dem entstandenen Nachteil eine gleichwertige Einsparung wegen eines **Rechts zur Minderung des Pachtzinses** gegenüberstehe, wenn eine solche im Pachtvertrag wirksam **ausgeschlossen** ist.

3. Dem geschädigten Fischereipächter (oben 1.) haften die an der Schiffskollision beteiligten Schiffsführer nach § 840 BGB als **Gesamtschuldner**. § 92 c Abs. 1 BinSchG **findet keine Anwendung**.

4. Wenn § 92 c BinSchG anwendbar wäre, würde es dem in Anspruch genommenen Schiffsverantwortlichen obliegen, ein Mitverschulden des nicht verklagten Verantwortlichen des an der Kollision beteiligten weiteren Schiffes substantiiert darzulegen und zu beweisen.

5. Gelangt eine erhebliche Menge Gasöl – hier: ungefähr 71.000 Liter – in ein Gewässer und werden am folgenden Tage an einer **flussabwärts** gelegenen Stelle **Ölablagerungen** bemerkt, so **besteht ein Anscheinsbeweis**, dass diese Kontaminationen auf den Vorfall zurückzuführen sind. **Dabei schadet es nicht, dass keine Gewässerproben entnommen wurden**. Der Anscheinsbeweis kann nur durch die Darlegung eines ernsthaften anderweitigen Geschehensablaufs widerlegt werden, beispielsweise durch die Benennung eines weiteren erheblichen Ölaustritts im Gewässer oberhalb der Schadensstelle im gleichen zeitlichen Rahmen.

6. Sowohl die Verschmutzung als auch der Zeitpunkt ihres Eintritts (soeben 5.) ist eine Frage der haftungsbegründenden Kausalität, die dem strengen Beweis **nach § 286 ZPO unterliegt** und nicht nach § 287 ZPO zu beurteilen ist.

Oberlandesgericht – Rheinschiffahrtsobergericht – Karlsruhe; Urteil vom 8. November 2002; 1 U 2/02 RhSch – Hamburger Seerechts-Report 2003, 29 Nr. 20.

§ 286 ZPO Freie Beweiswürdigung

- (1) Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. (2) An gesetzliche Beweisregeln ist das Gericht nur in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen gebunden.